



KOA 1.471/17-012

# Bescheid

## I. Spruch

1. Der **Radio Grün Weiß GmbH** (FN 227115 v beim Landesgericht Leoben) wird gemäß § 10 Abs. 1 Z 4 iVm § 12 Privatradiogesetz (PrR-G), BGBl. I Nr. 20/2001 idF BGBl. I Nr. 86/2015, iVm § 54 Abs. 3 Z 1 und Abs. 5 Telekommunikationsgesetz 2003 (TKG 2003), BGBl. I Nr. 70/2003 idF BGBl. I Nr. 6/2016, die in Beilage 1 beschriebene Übertragungskapazität **„KNITTELFELD 2 (Feistritzer Wald) 101,1 MHz“** zur Erweiterung des mit Bescheid der Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) vom 02.08.2016, KOA 1.471/16-008, zugeteilten Versorgungsgebietes „Mur-, Mürz- und Ennstal“ zugeordnet.

Die Beilage 1 bildet einen Bestandteil des Spruchs dieses Bescheides.

2. Der Radio Grün Weiß GmbH wird gemäß § 74 Abs. 1 Z 3 iVm § 81 Abs. 2 und 5 TKG 2003 iVm § 3 Abs. 1 und 2 PrR-G für die Dauer der aufrechten Zulassung gemäß dem Bescheid der KommAustria vom 02.08.2016, KOA 1.471/16-008, die Bewilligung zur Errichtung und zum Betrieb der im technischen Anlageblatt (Beilage 1) näher beschriebenen Funkanlage zur Veranstaltung von Hörfunk erteilt.
3. Bis zum Abschluss des Koordinierungsverfahrens gilt die Bewilligung gemäß Spruchpunkt 2. gemäß § 81 Abs. 6 TKG 2003 mit der Auflage, dass sie nur zu Versuchszwecken ausgeübt werden darf und jederzeit widerrufen werden kann.
4. Gemäß § 81 Abs. 6 TKG 2003 wird die Auflage erteilt, dass der Bewilligungsinhaber für den Fall von auftretenden Störungen, welche durch die Inbetriebnahme der Funkanlage verursacht werden, geeignete Maßnahmen zu ergreifen hat, um diese Störungen umgehend zu beseitigen.
5. Mit dem positiven Abschluss des Koordinierungsverfahrens entfallen die Auflagen gemäß Spruchpunkt 3. und 4. Mit negativem Abschluss des Koordinierungsverfahrens erlischt die Bewilligung gemäß Spruchpunkt 2.

## II. Begründung

### 1. Gang des Verfahrens

Mit Schreiben vom 18.01.2016 beantragte die Radio Grün Weiß GmbH (im Folgenden: Antragstellerin) die Zuordnung der Übertragungskapazität „KNITTELFELD 2 (Feistritzer Wald) 101,1 MHz“ zur Erweiterung ihres bestehenden Versorgungsgebietes „Mur-, Mürz- und Ennstal“.

Am 27.01.2016 beauftragte die KommAustria die Abteilung Rundfunk- und Frequenzmanagement (RFFM) der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH (RTR-GmbH) mit der Prüfung der frequenztechnischen Realisierbarkeit der beantragten Übertragungskapazität.

Am 12.05.2016 legte der Amtssachverständige Ing. Albert Kain sein Gutachten vor. Das internationale Befragungsverfahren sei positiv abgeschlossen worden und das Konzept der Antragstellerin somit als technisch realisierbar anzusehen. Es könne ab sofort ein Versuchsbetrieb bewilligt werden.

Die technische Reichweite der beantragten Übertragungskapazität wurde mit ca. 56.000 Einwohnern angegeben. Die Doppelversorgung im Verhältnis zum bestehenden Versorgungsgebiet der Antragstellerin betrage insgesamt ca. 25.000 Einwohner bzw. ca. 44,6 % des von der beantragten Übertragungskapazität versorgten Gebietes. Die Doppelversorgung sei aufgrund der topografischen Gegebenheiten auch nicht weiter reduzier- bzw. vermeidbar. Das verfahrensgegenständlich zu versorgende Gebiet Aichfeld befände sich in einer in sich abgeschlossenen Tallage, daher sei die gewählte Frequenzplanung die frequenzökonomischste Variante. Durch die Zuordnung der beantragten Übertragungskapazität „KNITTELFELD 2 (Feistritzer Wald) 101,1 MHz“ zur Erweiterung des bestehenden Versorgungsgebietes „Mur-, Mürz- und Ennstal“ ergäbe sich somit ein Zugewinn an technischer Reichweite von ca. 31.000 Einwohnern.

Am 16.06.2016 erklärte die Antragstellerin, dass sie den verfahrensgegenständlichen Antrag auf Zuordnung der Übertragungskapazität „KNITTELFELD 2 (Feistritzer Wald) 101,1 MHz“ zur Erweiterung ihres bestehenden Versorgungsgebietes aufgrund des Ablaufes der mit Bescheid des Bundeskommunikationssenates (im Folgenden: BKS) vom 26.02.2007, GZ 611.122/0001-BKS/2006, bestehenden Zulassung für das Versorgungsgebiet „Mur-, Mürz-, und Ennstal“ mit 02.03.2017 auf die ab 03.03.2017 laufende neue Zulassung für das Versorgungsgebiet „Mur-, Mürz- und Ennstal“ verstanden wissen will.

Mit rechtskräftigem Bescheid der KommAustria vom 02.08.2016, KOA 1.471/16-008, wurde der Antragstellerin für die Dauer von zehn Jahren ab 03.03.2017 die Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms für das Versorgungsgebiet „Mur-, Mürz- und Ennstal“ erteilt.

Die KommAustria veranlasste in der Folge für den 24.01.2017 die Ausschreibung der Übertragungskapazität „KNITTELFELD 2 (Feistritzer Wald) 101,1 MHz“ gemäß § 12 Abs. 5 iVm § 13 Abs. 1 Z 3 und Abs. 2 PrR-G. Gemäß § 13 Abs. 2 PrR-G erfolgte die Ausschreibung im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ und durch Bekanntmachung in den weiteren Tageszeitungen „Der Standard“ und „Die Presse“ sowie auf der Website der Regulierungsbehörde (<http://www.rtr.at>). Das Ende

der Ausschreibungsfrist wurde mit 27.03.2017, 13:00 Uhr, festgelegt. Die Antragstellerin wurde mit Schreiben vom 24.01.2017 über die erfolgte Ausschreibung informiert.

Mit Schreiben vom 23.02.2017 erklärte die Antragstellerin, ihren Antrag vom 18.01.2016 auf Zuordnung der Übertragungskapazität „KNITTELFELD 2 (Feistritzer Wald) 101,1 MHz“ zur Erweiterung ihres bestehenden Versorgungsgebietes – nunmehr im Hinblick auf die durch den rechtskräftigem Bescheid der KommAustria vom 02.08.2016, KOA 1.471/16-008, erteilte Zulassung – aufrecht zu erhalten und verwies auf die mit diesem Antrag vorgelegten Unterlagen. Weitere Anträge langten bis zum Ende der Ausschreibungsfrist nicht ein.

Mit Schreiben vom 28.03.2017 räumte die KommAustria der Steiermärkischen Landesregierung Gelegenheit zur Stellungnahme gemäß § 23 PrR-G ein. Mit Schreiben vom 26.04.2017 gab die Steiermärkische Landesregierung eine Stellungnahme ab und führte aus, dass aufgrund eines einzigen Antrages keine inhaltliche Stellungnahme der Steiermärkischen Landesregierung notwendig sei.

## **2. Sachverhalt**

Aufgrund des Antrages sowie des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt fest:

### **2.1 Antragstellerin**

#### **2.1.1 Gesellschafterstruktur und Beteiligungen**

Die Radio Grün Weiß GmbH ist eine zu FN 227115 v beim Landesgericht Leoben eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung. Das zur Gänze einbezahlte Stammkapital beträgt EUR 36.000,-. Als Geschäftsführer fungieren Nicole Präpasser und Peter Petzner seit 16.12.2015 jeweils gemeinsam mit einem weiteren Geschäftsführer.

Gesellschafter der Antragstellerin sind jeweils zu 50 % die österreichischen Staatsbürger Nicole Präpasser und Peter Petzner.

#### **2.1.2 Bisherige Tätigkeit als Rundfunkveranstalterin in Österreich**

Die Antragstellerin verfügte zum Zeitpunkt der Antragstellung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität aufgrund des Bescheides des BKS vom 26.02.2007, GZ 611.122/0001-BKS/2006, über eine Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk im gegenständlichen Versorgungsgebiet „Mur,- Mürz,- und Ennstal“. Die zehnjährige Zulassungsdauer endete am 02.03.2017.

Mit rechtskräftigem Bescheid der KommAustria vom 02.08.2016, KOA 1.471/16-008, wurde der Antragstellerin für die Dauer von zehn Jahren ab 03.03.2017 die Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms für das Versorgungsgebiet „Mur-, Mürz- und Ennstal“ erteilt.

Aufgrund dieses Bescheides wurden der Antragstellerin folgende Übertragungskapazitäten zugeordnet:

- „BRUCK MUR 1 (Mugel) 106,6 MHz“,

- „EISENERZ 1 (Polster CATV) 101,0 MHz“,
- „KALWANG (Stellerberg) 88,9 MHz“,
- „LEOBEN 2 (Galgenberg) 104,7 MHz“,
- „MUERZZUSCHLAG (Ganzstein) 107,0 MHz“,
- „OEBLARN (Strimitzen) 107,2 MHz“,
- „ROTTENMANN (Sonnenberg) 104,8 MHz“,
- „SCHLADMING 4 (Hochwurzten) 106,3 MHz“ und
- „TRABOCH (Schafberg) 103,3 MHz“.

Mit rechtskräftigem Bescheid der KommAustria vom 19.04.2017, KOA 1.471/17-008, wurde der Antragstellerin die Übertragungskapazität „KAPFENBERG 3 (Burg Oberkapfenberg) 95,0 MHz“ zur Verbesserung der Versorgung in dem ihr mit Bescheid der KommAustria vom 02.08.2016, KOA 1.471/16-008, zugeteilten Versorgungsgebiet „Mur-, Mürz- und Ennstal“ zugeordnet.

Mit nicht rechtskräftigem Bescheid der KommAustria vom 24.04.2017, KOA 1.471/17-009, wurde der Antragstellerin die ihr erteilte Bewilligung zur Errichtung und zum Betrieb der Funkanlage „BRUCK MUR 1 (Mugel) 106,6 MHz“ dahingehend geändert, dass die beantragte Standortverlegung sowie Diagrammänderung bewilligt und der Name der Funkstelle gleichzeitig auf BRUCK MUR 3, Standort Mugel, Frequenz 106,6 MHz, festgelegt wurde.

## **2.2 Verfahrensgegenständliche Übertragungskapazität**

Das von der Antragstellerin vorgelegte und beantragte technische Konzept ist fernmeldetechnisch realisierbar, wobei noch keine endgültige Eintragung im Genfer Plan 1984 erfolgt ist. Es ist daher für die Übertragungskapazität „KNITTELFELD 2 (Feistritzer Wald) 101,1 MHz“ vorerst nur eine Bewilligung auf Basis eines Versuchsbetriebs gemäß VO-Funk 15.14 möglich.

Gemäß dem frequenztechnischen Gutachten des Amtssachverständigen, welchem noch die zum Zeitpunkt der Erstellung des Gutachtens zugeordnete Übertragungskapazität „BRUCK MUR 1 (Mugel) 106,6 MHz“ zugrunde lag, lassen sich mit der beantragten Übertragungskapazität „KNITTELFELD 2 (Feistritzer Wald) 101,1 MHz“ ca. 56.000 Einwohner versorgen. Die Übertragungskapazität umfasst die im Wesentlichen nicht (zur Gänze) versorgten Gemeinden Fonsdorf, Knittelfeld, Lobmingtal, Eppstein, Judenburg und Weisskirchen in der Steiermark. Durch die Zuordnung der beantragten Übertragungskapazität „KNITTELFELD 2 (Feistritzer Wald) 101,1 MHz“ zum bestehenden Versorgungsgebiet „Mur-, Mürz- und Ennstal“ entsteht gemäß dem Gutachten im gegenständlichen Verfahren im Verhältnis zum bestehenden Versorgungsgebiet eine Doppelversorgung im Umfang von ca. 25.000 Einwohnern. Diese ist technisch unvermeidbar, um das in abgeschlossener Tallage befindende Aichfeld versorgen zu können.

Aufgrund der mit Bescheid der KommAustria vom 24.04.2017, KOA 1.471/17-009, bewilligten Standortverlegung der ursprünglich zugeordneten Funkstelle BRUCK MUR 1, Standort Mugel, Frequenz 106,6 MHz, auf die Funkstelle BRUCK MUR 3, Standort Mugel, Frequenz 106,6 MHz, sowie der Änderung der abgestrahlten Leistung, ergibt sich ein Verlust an technischer Reichweite im Hinblick auf das bestehende Versorgungsgebiet von ca. 2.000 Einwohnern im Gebiet des Aichfelds. Dies hat zur Folge, dass sich im Fall der Zuordnung der von der Antragstellerin zur Erweiterung ihres Versorgungsgebietes beantragten Übertragungskapazität „KNITTELFELD 2 (Feistritzer Wald) 101,1 MHz“ an die Antragstellerin die Doppelversorgung gegenüber der Situation vor der Standortverlegung um ca. 2.000 Einwohner reduziert. Unter Berücksichtigung

des Bescheides der KommAustria vom 24.04.2017, KOA 1.471/17-009, ergibt sich daher vorliegend eine – technisch unvermeidbare – Doppelversorgung im Umfang von ca. 23.000 Einwohnern.

### **2.3 Kriterien gemäß § 10 Abs. 1 Z 4 PrR-G**

Hinsichtlich der politischen, sozialen und kulturellen Zusammenhänge verweist die Antragstellerin im Wesentlichen darauf, dass sich das Mur- und Mürztal für den Bürger als etwas „Gesamtes“ anfühle, weswegen sich die Menschen als „Obersteirer“ fühlen würden. Zudem bestünden in dieser Region starke Pendlerströme in die Regionen Bruck, Kapfenberg und Mürzzuschlag.

Die durch eine Erweiterung des bestehenden Versorgungsgebietes um die Region Aichfeld entstehenden zusätzlichen Aufwendungen werden sich zunächst vor allem in der Inbetriebnahme einer zusätzlichen Sendeanlage niederschlagen, wobei die Antragstellerin EUR 16.000,- für Investitionskosten (exklusiv Frequenzplanungskosten, welche EUR 3.893,- ausmachen) und EUR 8.000,- an jährlichen Sendebetriebskosten veranschlagt.

Die Erweiterung des bestehenden Versorgungsgebietes um die Region Aichfeld und die in diesem Gebiet nicht (zur Gänze) bereits versorgten Gemeinden ermöglicht die Versorgung der dort lebenden Bevölkerung mit einem weiteren privaten Hörfunkprogramm und trägt so zur Meinungsvielfalt bei.

Darüber hinaus besteht ein ökonomischer und geographischer Zusammenhang zwischen dem bestehenden Versorgungsgebiet und dem zu erweiternden Gebiet. Schließlich trägt die Erweiterung des bestehenden Versorgungsgebietes zur Verbesserung der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen der Hörfunkveranstaltung durch die Antragstellerin bei.

Im Fall der Zuordnung der beantragten Übertragungskapazität „KNITTELFELD 2 (Feistritzer Wald) 101,1 MHz“ zur Erweiterung des bestehenden Versorgungsgebietes der Antragstellerin entsteht eine Doppelversorgung im Umfang von ca. 23.000 Einwohnern. Die Doppelversorgung ist auch nicht weiter reduzierbar, da die beantragte Übertragungskapazität im Wesentlichen nicht (zur Gänze) versorgten Gemeinden Fonsdorf, Knittelfeld, Lobmingtal, Eppstein, Judenburg und Weisskirchen in der Steiermark versorgt und diese bis dato aufgrund der topografischen Gegebenheiten nicht ausreichend versorgt werden konnten. Somit ergibt sich ein Zugewinn an technischer Reichweite von ca. 33.000 Einwohnern.

### **2.4 Stellungnahme der Steiermärkischen Landesregierung**

Die Steiermärkische Landesregierung wurde mit Schreiben vom 28.03.2017 gemäß § 23 PrR-G um Stellungnahme ersucht. Diese erklärte hierauf mit Schreiben vom 26.04.2016, dass aufgrund eines einzigen Antrages keine inhaltliche Stellungnahme der Steiermärkischen Landesregierung notwendig sei.

## **3. Beweiswürdigung**

Die Feststellungen zur Gesellschaftsstruktur und der bisherigen Tätigkeit der Antragstellerin beruhen auf dem offenen Firmenbuch und den zitierten Akten der KommAustria. Die Feststellungen zum gegenständlichen Versorgungsgebiet, zum geographischen Zusammenhang zum bestehenden Versorgungsgebiet der Antragstellerin, zur Versorgungswirkung der

gegenständlichen Übertragungskapazität sowie zu der entstehenden Doppelversorgung ergeben sich aus dem nachvollziehbaren und schlüssigen Gutachten des Amtssachverständigen Ing. Albert Kain vom 12.05.2016 sowie den im Bescheid der KommAustria vom 24.04.2017, KOA 1.471/17-009, getroffenen Feststellungen.

Die Feststellungen zu den politischen, sozialen und kulturellen Zusammenhängen sowie den Auswirkungen einer Erweiterung auf die Meinungsvielfalt und die Wirtschaftlichkeit der Hörfunkveranstaltung beruhen auf den nachvollziehbaren Angaben der Antragstellerin in ihrem Antrag vom 18.01.2016.

## **4. Rechtliche Beurteilung**

### **4.1 Behördenzuständigkeit**

Gemäß § 31 Abs. 2 PrR-G werden die Aufgaben der Regulierungsbehörde nach dem Privatradiogesetz von der KommAustria wahrgenommen.

### **4.2 Gesetzliche Grundlagen**

Gemäß § 10 Abs. 1 PrR-G hat die Regulierungsbehörde die drahtlosen terrestrischen Übertragungskapazitäten nach Frequenz und Standort dem Österreichischen Rundfunk und den privaten Hörfunkveranstaltern unter Berücksichtigung der topographischen Verhältnisse, der technischen Gegebenheiten und der internationalen fernmelderechtlichen Verpflichtungen Österreichs nach Maßgabe und in der Reihenfolge folgender Kriterien zuzuordnen:

*„1. Für den Österreichischen Rundfunk ist eine Versorgung im Sinne des § 3 ORF-G, BGBl. Nr. 379/1984, mit höchstens drei österreichweit sowie neun bundeslandweit empfangbaren Programmen des Hörfunks zu gewährleisten, wobei für das dritte österreichweite Programm der Versorgungsgrad der zum Betrieb eines Rundfunkempfangsgerätes (Hörfunk) berechtigten Bewohner des Bundesgebietes ausreicht, wie er am 1. Mai 1997 in jedem Bundesland bestand;*  
*2. darüber hinaus verfügbare Übertragungskapazitäten sind Hörfunkveranstaltern auf Antrag zur Verbesserung der Versorgung im bestehenden Versorgungsgebiet zuzuordnen, sofern sie dafür geeignet sind und eine effiziente Nutzung des Frequenzspektrums gewährleistet ist;*  
*3. darüber hinaus verfügbare Übertragungskapazitäten sind auf Antrag für den Ausbau der Versorgung durch den Inhaber einer bundesweiten Zulassung zuzuordnen. Bei der Auswahl zugunsten eines Inhabers einer bundesweiten Zulassung ist jenem der Vorzug einzuräumen, dessen Versorgungsgebiet in Bevölkerungsanteilen berechnet kleiner ist;*  
*4. darüber hinaus verfügbare Übertragungskapazitäten sind auf Antrag entweder für die Erweiterung bestehender Versorgungsgebiete heranzuziehen oder die Schaffung neuer Versorgungsgebiete zuzuordnen. Bei dieser Auswahl ist auf die Meinungsvielfalt in einem Verbreitungsgebiet, die Bevölkerungsdichte, die Wirtschaftlichkeit der Hörfunkveranstaltung sowie auf politische, soziale, kulturelle Zusammenhänge Bedacht zu nehmen. Für die Erweiterung ist Voraussetzung, dass durch die Zuordnung ein unmittelbarer Zusammenhang mit dem bestehenden Versorgungsgebiet gewährleistet ist. Für die Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes muss gewährleistet sein, dass den Kriterien des § 12 Abs. 6 entsprochen wird.“*

Nach § 10 Abs. 2 PrR-G sind Doppel- und Mehrfachversorgungen nach Möglichkeit zu vermeiden.

Erweist sich nach Prüfung durch die Regulierungsbehörde die beantragte Zuordnung von Übertragungskapazitäten zur Erweiterung eines bestehenden Versorgungsgebietes als fernmeldetechnisch realisierbar, so hat die Regulierungsbehörde nach § 12 Abs. 3 Z 3 und Abs. 5 PrR-G in der Regel eine Ausschreibung gemäß § 13 Abs. 1 Z 3 PrR-G vorzunehmen.

Gemäß § 13 Abs. 1 Z 3 PrR-G hat eine Ausschreibung von Übertragungskapazitäten bei Vorliegen eines fernmeldetechnisch realisierbaren Antrags auf Erweiterung eines bestehenden oder Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes stattzufinden, sofern die Übertragungskapazitäten nicht durch Verordnung gemäß § 10 Abs. 3 PrR-G zur Schaffung neuer Versorgungsgebiete reserviert werden.

Nach § 13 Abs. 2 PrR-G hat die Regulierungsbehörde dabei die verfügbaren Übertragungskapazitäten im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ und durch Bekanntmachung in weiteren österreichischen Tageszeitungen und in sonstiger geeigneter Weise auszuschreiben und dabei eine mindestens zweimonatige Frist zu bestimmen, innerhalb derer Anträge auf Zuordnung der Übertragungskapazität zu einem bestehenden Versorgungsgebiet oder auf Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk im ausgeschriebenen Versorgungsgebiet nach dem PrR-G gestellt werden können.

Nach § 13 Abs. 3 PrR-G kann die Ausschreibung gemäß § 13 Abs. 1 Z 3 PrR-G auf bestehende Hörfunkveranstalter zur Erweiterung bestehender Versorgungsgebiete beschränkt werden, wenn sich der der Ausschreibung zugrunde liegende Antrag auf die Erweiterung eines bestehenden Versorgungsgebietes richtet und die beantragte Übertragungskapazität eine technische Reichweite von weniger als 50.000 Personen aufweist. In diesem Fall kann die Bekanntmachung gemäß § 13 Abs. 2 PrR-G durch direkte Verständigung der betreffenden Hörfunkveranstalter ersetzt werden.

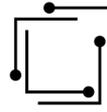
Gemäß § 23 Abs. 2 PrR-G ist den betroffenen Landesregierungen zu Anträgen gemäß § 12 PrR-G Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, soweit sich die Anträge auf die Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes oder die Erweiterung eines bestehenden Versorgungsgebietes beziehen. Den Landesregierungen ist für diese Stellungnahme eine Frist von vier Wochen einzuräumen (Abs. 3).

### **4.3 Ausschreibung nach § 13 Abs. 2 PrR-G**

Die Antragstellerin beantragte die Zuordnung der Übertragungskapazität „KNITTELFELD 2 (Feistritzer Wald) 101,1 MHz“ als Erweiterung des ihr mit Bescheid der KommAustria vom 02.08.2016, KOA 1.471/16-008, zugeteilten Versorgungsgebietes.

Vor dem Hintergrund, dass die beantragte Übertragungskapazität frequenztechnisch realisierbar ist und die technische Reichweite der beantragten Übertragungskapazität mit ca. 56.000 Einwohnern über 50.000 Einwohnern liegt, hat die Behörde die Übertragungskapazität gemäß § 13 Abs. 1 Z 3 iVm § 13 Abs. 2 PrR-G im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ sowie in den Tageszeitungen „Der Standard“ und „Die Presse“ ausgeschrieben.

Die in der Ausschreibung gemäß § 13 Abs. 2 PrR-G festgesetzte Frist endete am 27.03.2017 um 13:00 Uhr. Der vorliegende Antrag der Radio Grün Weiß GmbH langte innerhalb der festgesetzten Frist bei der KommAustria ein.



#### **4.4 Frequenzzuordnung nach § 10 Abs. 1 Z 4 PrR-G**

Aufgrund der Ausschreibung nach § 13 PrR-G wurde kein weiterer Antrag auf Zuordnung dieser Übertragungskapazität gestellt; eine Auswahlentscheidung zwischen verschiedenen Antragstellern bzw. widerstreitenden Anträgen kommt damit nicht in Betracht.

Aus dem frequenztechnischen Gutachten des Amtssachverständigen vom 12.05.2016 ergibt sich, dass die beantragte Übertragungskapazität „KNITTELFELD 2 (Feistritzer Wald) 101,1 MHz“ unmittelbar an das Versorgungsgebiet „Mur-, Mürz- und Ennstal“ anschließt. Es kommt somit zu einer Erweiterung des bestehenden Versorgungsgebietes um bisher nicht (zur Gänze) versorgte Gebiete der Region Aichfeld, insbesondere werden durch die Erweiterung die Gemeinden Fonsdorf, Knittelfeld, Lobmingtal, Eppstein, Judenburg und Weisskirchen in der Steiermark versorgt. Hierbei entsteht im Verhältnis zum bestehenden Versorgungsgebiet der Antragstellerin eine Doppelversorgung von insgesamt ca. 23.000 Einwohnern, die jedoch aufgrund der topographischen Gegebenheiten für einen lückenlosen Anschluss als technisch unvermeidbar anzusehen ist.

Gegenständlich ist mangels weiterer Anträge keine Auswahlentscheidung zu treffen. Hinsichtlich des Vorliegens der Kriterien gemäß § 10 Abs. 1 Z 4 AMD-G kann jedoch ausgeführt werden, dass durch die Zuordnung der gegenständlichen Übertragungskapazität ein in politischer, sozialer und kultureller Hinsicht zusammenhängendes Gebiet entsteht. Dazu verwies die Antragstellerin auch glaubhaft auf die in dieser Region bestehenden starken Pendlerströme in die Regionen Bruck, Kapfenberg und Mürzzuschlag. Ein gemeinsamer sozialer, kultureller und politischer Hintergrund ist der Region Aichfeld als Teil des Murtals im Bundesland Steiermark ferner nicht abzuspüren. Den gemäß § 10 Abs. 1 Z 4 PrR-G zu berücksichtigenden Zusammenhängen wird somit im Fall einer Zuordnung entsprochen. Durch eine Vergrößerung der technischen Reichweite um etwa 33.000 Einwohner ist zudem eine Verbesserung der Wirtschaftlichkeit für den Sendebetrieb zu erwarten. Somit liegen die Voraussetzungen für eine Zuordnung nach § 10 Abs. 1 Z 4 iVm § 12 Abs. 1 PrR-G vor.

Eine darüber hinausgehende eingehende Prüfung der Voraussetzungen der Bestimmungen gemäß §§ 7 bis 9 PrR-G nach § 5 Abs. 2 Z 2 PrR-G, die sich vor allem auf Anträge auf Erteilung einer Zulassung beziehen, ist nicht erforderlich. Die Prüfung dahingehend, ob die Voraussetzungen der §§ 7 bis 9 PrR-G vorliegen, erfolgte bei der Antragstellerin bereits bei der Erstzulassung. Darüber hinaus sind im gegenständlichen Verfahren auch keine Umstände hervor gekommen, die Anlass zur Vermutung gäben, dass die Antragstellerin den §§ 7 bis 9 PrR-G nicht mehr entsprechen würde. Auch § 28 PrR-G, wonach Hörfunkveranstalter stets den §§ 7 bis 9 PrR-G zu entsprechen haben, ist daher genüge getan.

Ebenso wenig ist in einem Verfahren zur Zuordnung von Übertragungskapazitäten zur Erweiterung bestehender Versorgungsgebiete die Glaubhaftmachung der fachlichen, finanziellen und organisatorischen Voraussetzungen nach § 5 Abs. 3 PrR-G, der sich nur auf Anträge auf Erteilung einer Zulassung bezieht, erforderlich.

#### **4.5 Stellungnahme der Steiermärkischen Landesregierung**

Mit Schreiben vom 26.04.2017 langte bei der KommAustria ein Schreiben der Steiermärkischen Landesregierung ein. Darin wurde im Wesentlichen ausgeführt, dass aufgrund eines einzigen Antrages keine inhaltliche Stellungnahme der Steiermärkischen Landesregierung notwendig sei.

## **4.6 Festlegung des Versorgungsgebietes**

Gemäß § 3 Abs. 2 PrR-G sind in der Zulassung auch das Versorgungsgebiet festzulegen und die Übertragungskapazitäten zuzuordnen.

Das Versorgungsgebiet ist gemäß § 2 Z 3 PrR-G als jener geografische Raum definiert, der in der Zulassung durch Angabe der Übertragungskapazitäten sowie der zu versorgenden Gemeindegebiete umschrieben wird. Das Versorgungsgebiet wird damit wesentlich bestimmt durch die im Spruch (Spruchpunkt 1.) festgelegten und die bereits früher zugeordneten Übertragungskapazitäten. Mit anderen Worten: Jenes Gebiet, das mit diesen Übertragungskapazitäten in einer „Mindestempfangsqualität“ (RV 401 BlgNR XXI. GP, S. 14: „zufrieden stellende durchgehende Stereoversorgung“) versorgt werden kann, stellt das Versorgungsgebiet dar. Konstituierendes Element des Versorgungsgebiets ist daher die Zuordnung der Übertragungskapazitäten, aus denen sich entsprechend der physikalischen Gesetzmäßigkeiten der Funkwellenausbreitung in der speziellen topografischen Situation die versorgten Gebiete ableiten lassen.

Durch Zuordnung der gegenständlich beantragten Übertragungskapazität wird das Versorgungsgebiet „Mur-, Mürz- und Ennstal“ um bisher nicht (zur Gänze) versorgte Gebiete der Region Aichfeld, insbesondere um die Gemeinden Fonsdorf, Knittelfeld, Lobmingtal, Eppstein, Judenburg und Weisskirchen in der Steiermark, erweitert. Die Beschreibung des Versorgungsgebietes gemäß dem Spruch des Zulassungsbescheides ändert sich nicht, da dieses weiterhin die Gemeinden des Mürztals von Mürzzuschlag bis Bruck an der Mur, die Gemeinden des Murtals von Bruck an der Mur bis St. Michael in der Obersteiermark, die Gemeinden des Palten-Liesingtals von Rottenmann bis St. Michael in der Obersteiermark sowie die Gemeinden des Ennstals von Ramsau am Dachstein bis Liezen umfasst. Aus denselben Gründen war auch eine Umbenennung des Versorgungsgebietes nicht erforderlich, da dieses weiterhin das Murtal sowie – nunmehr weitere – Teile des im Murtal befindenden Aichfelds umfasst.

## **4.7 Befristung**

Im vorliegenden Fall der Erweiterung eines bestehenden Versorgungsgebietes bleibt die Zulassungsdauer unverändert. Eine Ausübung der mit diesem Bescheid erteilten Berechtigungen über die Dauer der rundfunkrechtlichen Zulassung hinaus kommt nicht in Betracht. Es war daher auch die fernmelderechtliche Bewilligung an die für das bestehende Versorgungsgebiet erteilte Zulassung zu knüpfen.

## **4.8 Auflagen hinsichtlich des zu führenden Koordinierungsverfahrens**

Die technische Prüfung des Antrags hat ergeben, dass die beantragten technischen Parameter der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität noch nicht durch Eintragung im Genfer Plan abschließend koordiniert sind. Aufgrund des noch nicht endgültig abgeschlossenen Koordinierungsverfahrens kann derzeit nur ein Versuchsbetrieb bis auf Widerruf bzw. bis zum endgültigen Abschluss des Koordinierungsverfahrens bewilligt werden (Spruchpunkt 3).

Gemäß § 81 Abs. 6 TKG 2003 kann die Behörde mit Bedingungen und Auflagen Verpflichtungen, deren Einhaltung nach den Umständen des Falles für den Schutz des Lebens oder der Gesundheit von Menschen, zur Vermeidung von Sachschäden, zur Einhaltung internationaler Verpflichtungen, zur Sicherung des ungestörten Betriebes anderer Fernmeldeanlagen oder aus sonstigen

technischen oder betrieblichen Belangen geboten erscheint, auferlegen. Von dieser Möglichkeit hat die KommAustria hinsichtlich des noch nicht abgeschlossenen Koordinierungsverfahrens Gebrauch gemacht (Spruchpunkt 4).

Im Falle eines positiven Abschlusses des Koordinierungsverfahrens fällt die Einschränkung der Bewilligung auf Versuchszwecke für die Funkanlage weg. Im Falle des negativen Abschlusses des Koordinierungsverfahrens erlischt die entsprechende Bewilligung (Spruchpunkt 5).

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

### **III. Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diesen Bescheid steht der/den Partei/en dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG beim Bundesverwaltungsgericht offen. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Kommunikationsbehörde Austria einzubringen. Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, ebenso wie die belangte Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren sowie die Angaben zu enthalten, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde.

Gemäß § 39 Abs. 1 KommAustria-Gesetz hat die rechtzeitig eingebrachte und zulässige Beschwerde abweichend von § 13 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz keine aufschiebende Wirkung. Das Bundesverwaltungsgericht kann die aufschiebende Wirkung im betreffenden Verfahren auf Antrag zuerkennen, wenn nach Abwägung aller berührten Interessen mit dem Vollzug des Bescheides oder mit der Ausübung der mit dem Bescheid eingeräumten Berechtigung für den Beschwerdeführer ein schwerer und nicht wieder gutzumachender Schaden verbunden wäre.

Für die Beschwerde ist eine Gebühr in Höhe von EUR 30,- an das Finanzamt für Gebühren, Verkehrssteuern und Glückspiel (IBAN: AT830100000005504109, BIC: BUNDATWW, Verwendungszweck: „Bundesverwaltungsgericht / KOA 1.471/17-012“, Vermerk: „Name des Beschwerdeführers“) zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die

Abgabenart „EEE – Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen.

Wien, am 05. Mai 2017

**Kommunikationsbehörde Austria**

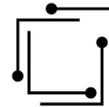
Dr. Katharina Urbanek  
(Mitglied)

**Zustellverfügung:**

1. Radio Grün Weiß GmbH, Hauptplatz 4, 8700 Leoben, **per RSb**

In Kopie:

1. Fernmeldebüro für Steiermark und Kärnten, **per E-Mail**
2. Oberste Fernmeldebehörde/Frequenzbüro, **per E-Mail**
3. Amt der Steiermärkischen Landesregierung, **per E-Mail**
4. RFFM im Hause



Beilage 1 zu KOA 1.471/17-012

1	Name der Funkstelle	<b>KNITTELFELD 2</b>																																																																																																																																		
2	Standort	<b>Feistritzer Wald</b>																																																																																																																																		
3	Lizenzinhaber	<b>Radio Grün Weiß GmbH</b>																																																																																																																																		
4	Senderbetreiber	<b>Radio Grün Weiß GmbH</b>																																																																																																																																		
5	Sendefrequenz in MHz	<b>101,10</b>																																																																																																																																		
6	Programmname	<b>Radio Grün Weiß</b>																																																																																																																																		
7	Geographische Koordinaten (Länge und Breite)	<b>014E46 46</b>		<b>47N09 22</b>	<b>WGS84</b>																																																																																																																															
8	Seehöhe (Höhe über NN) in m	<b>830</b>																																																																																																																																		
9	Höhe des Antennenschwerpunktes in m über Grund	<b>35</b>																																																																																																																																		
10	Senderausgangsleistung in dBW	<b>22,0</b>																																																																																																																																		
11	Maximale Strahlungsleistung (ERP) in dBW (total)	<b>24,0</b>																																																																																																																																		
12	gerichtete Antenne? (D/ND)	<b>D</b>																																																																																																																																		
13	Erhebungswinkel in Grad +/-	<b>-0,0°</b>																																																																																																																																		
14	Vertikale Halbwertsbreite(n) in Grad +/-	<b>+/-33,0°</b>																																																																																																																																		
15	Polarisation	<b>H</b>																																																																																																																																		
16	Strahlungsdiagramm bei Richtantenne (ERP)	<table border="1"> <tr> <td>Grad</td> <td><b>0</b></td> <td><b>10</b></td> <td><b>20</b></td> <td><b>30</b></td> <td><b>40</b></td> <td><b>50</b></td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td><b>23,6</b></td> <td><b>24,0</b></td> <td><b>22,9</b></td> <td><b>21,6</b></td> <td><b>21,7</b></td> <td><b>23,0</b></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td><b>60</b></td> <td><b>70</b></td> <td><b>80</b></td> <td><b>90</b></td> <td><b>100</b></td> <td><b>110</b></td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td><b>23,5</b></td> <td><b>23,1</b></td> <td><b>21,7</b></td> <td><b>19,8</b></td> <td><b>18,3</b></td> <td><b>16,6</b></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td><b>120</b></td> <td><b>130</b></td> <td><b>140</b></td> <td><b>150</b></td> <td><b>160</b></td> <td><b>170</b></td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td><b>13,1</b></td> <td><b>-0,3</b></td> <td><b>2,3</b></td> <td><b>2,3</b></td> <td><b>-0,3</b></td> <td><b>13,1</b></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td><b>180</b></td> <td><b>190</b></td> <td><b>200</b></td> <td><b>210</b></td> <td><b>220</b></td> <td><b>230</b></td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td><b>16,6</b></td> <td><b>18,3</b></td> <td><b>19,8</b></td> <td><b>21,7</b></td> <td><b>23,1</b></td> <td><b>23,5</b></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td><b>240</b></td> <td><b>250</b></td> <td><b>260</b></td> <td><b>270</b></td> <td><b>280</b></td> <td><b>290</b></td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td><b>23,0</b></td> <td><b>21,7</b></td> <td><b>21,6</b></td> <td><b>22,9</b></td> <td><b>24,0</b></td> <td><b>23,6</b></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td><b>300</b></td> <td><b>310</b></td> <td><b>320</b></td> <td><b>330</b></td> <td><b>340</b></td> <td><b>350</b></td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td><b>22,7</b></td> <td><b>22,2</b></td> <td><b>22,6</b></td> <td><b>22,6</b></td> <td><b>22,2</b></td> <td><b>22,7</b></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> </table>					Grad	<b>0</b>	<b>10</b>	<b>20</b>	<b>30</b>	<b>40</b>	<b>50</b>	dBW H	<b>23,6</b>	<b>24,0</b>	<b>22,9</b>	<b>21,6</b>	<b>21,7</b>	<b>23,0</b>	dBW V							Grad	<b>60</b>	<b>70</b>	<b>80</b>	<b>90</b>	<b>100</b>	<b>110</b>	dBW H	<b>23,5</b>	<b>23,1</b>	<b>21,7</b>	<b>19,8</b>	<b>18,3</b>	<b>16,6</b>	dBW V							Grad	<b>120</b>	<b>130</b>	<b>140</b>	<b>150</b>	<b>160</b>	<b>170</b>	dBW H	<b>13,1</b>	<b>-0,3</b>	<b>2,3</b>	<b>2,3</b>	<b>-0,3</b>	<b>13,1</b>	dBW V							Grad	<b>180</b>	<b>190</b>	<b>200</b>	<b>210</b>	<b>220</b>	<b>230</b>	dBW H	<b>16,6</b>	<b>18,3</b>	<b>19,8</b>	<b>21,7</b>	<b>23,1</b>	<b>23,5</b>	dBW V							Grad	<b>240</b>	<b>250</b>	<b>260</b>	<b>270</b>	<b>280</b>	<b>290</b>	dBW H	<b>23,0</b>	<b>21,7</b>	<b>21,6</b>	<b>22,9</b>	<b>24,0</b>	<b>23,6</b>	dBW V							Grad	<b>300</b>	<b>310</b>	<b>320</b>	<b>330</b>	<b>340</b>	<b>350</b>	dBW H	<b>22,7</b>	<b>22,2</b>	<b>22,6</b>	<b>22,6</b>	<b>22,2</b>	<b>22,7</b>	dBW V						
Grad	<b>0</b>	<b>10</b>	<b>20</b>	<b>30</b>	<b>40</b>	<b>50</b>																																																																																																																														
dBW H	<b>23,6</b>	<b>24,0</b>	<b>22,9</b>	<b>21,6</b>	<b>21,7</b>	<b>23,0</b>																																																																																																																														
dBW V																																																																																																																																				
Grad	<b>60</b>	<b>70</b>	<b>80</b>	<b>90</b>	<b>100</b>	<b>110</b>																																																																																																																														
dBW H	<b>23,5</b>	<b>23,1</b>	<b>21,7</b>	<b>19,8</b>	<b>18,3</b>	<b>16,6</b>																																																																																																																														
dBW V																																																																																																																																				
Grad	<b>120</b>	<b>130</b>	<b>140</b>	<b>150</b>	<b>160</b>	<b>170</b>																																																																																																																														
dBW H	<b>13,1</b>	<b>-0,3</b>	<b>2,3</b>	<b>2,3</b>	<b>-0,3</b>	<b>13,1</b>																																																																																																																														
dBW V																																																																																																																																				
Grad	<b>180</b>	<b>190</b>	<b>200</b>	<b>210</b>	<b>220</b>	<b>230</b>																																																																																																																														
dBW H	<b>16,6</b>	<b>18,3</b>	<b>19,8</b>	<b>21,7</b>	<b>23,1</b>	<b>23,5</b>																																																																																																																														
dBW V																																																																																																																																				
Grad	<b>240</b>	<b>250</b>	<b>260</b>	<b>270</b>	<b>280</b>	<b>290</b>																																																																																																																														
dBW H	<b>23,0</b>	<b>21,7</b>	<b>21,6</b>	<b>22,9</b>	<b>24,0</b>	<b>23,6</b>																																																																																																																														
dBW V																																																																																																																																				
Grad	<b>300</b>	<b>310</b>	<b>320</b>	<b>330</b>	<b>340</b>	<b>350</b>																																																																																																																														
dBW H	<b>22,7</b>	<b>22,2</b>	<b>22,6</b>	<b>22,6</b>	<b>22,2</b>	<b>22,7</b>																																																																																																																														
dBW V																																																																																																																																				
17	Das Sendegerät muss dem Bundesgesetz über Funkanlagen und Telekommunikationsendeinrichtungen (FTEG), BGBl. I Nr. 134/2001 idgF, entsprechen.																																																																																																																																			
18	RDS - PI Code	Land	Bereich	Programm																																																																																																																																
	gem. EN 62106 Annex D	A hex	9 hex	59 hex																																																																																																																																
	lokal	hex	hex	hex																																																																																																																																
	überregional																																																																																																																																			
19	Technische Bedingungen für: Monoaussendungen: ITU-R BS.450-3 Abschnitt 1 Stereoaussendungen: ITU-R BS.450-3 Abschnitt 2.2 Mono- und Stereoaussendungen: ITU-R BS.412-9 Abschnitt: 2.5 RDS - Zusatzsignale: EN 62106																																																																																																																																			
20	Art der Programmzubringung (bei Ballempfang Muttersender und Frequenz)																																																																																																																																			
21	Versuchsbetrieb gem. 15.14 VO-Funk	<input checked="" type="radio"/> ja	<input type="radio"/> nein	Zutreffendes ankreuzen																																																																																																																																
22	Bemerkungen																																																																																																																																			